Recht aktuell

Passende Versicherung hängt vom Wert ab

Fahrräder sind in einer Hausratversicherung nur gegen Einbruchdiebstahl versichert. Das bedeutet, dass das Fahrrad aus der Wohnung, dem verschlossenen Keller oder aus einer verschlossenen Garage gestohlen worden sein muss. Der Versicherungsschutz gilt rund um die Uhr, also auch nachts. Auch Pedelecs mit einer Motorleistung von maximal 250 Watt sind mitversichert. Kann das Fahrrad laut Mietvertrag in einem gemeinschaftlichen, abgeschlossenen Fahrradabstellraum abgestellt werden, ist man verpflichtet, diesen zu nutzen. Das Rad sollte auch dort mit einem eigenständigen Fahrradschloss gesichert werden.



Ob klassisches Citybike oder modernes E-Bike – wer viel Geld in sein Fahrrad investiert, sollte sich Gedanken um die passende Absicherung machen. Werkfoto: Verbraucherzentrale NRW

Einfacher Diebstahl ist nur mit Zusatzklausel abdeckt: Steht das Rad nicht im Haus, sondern an der Straße, sprechen Fachleute von „einfachem Diebstahl“, und der ist in Hausratversicherungen nicht enthalten. In einigen Versicherungsbedingungen besteht der vollständige Schutz außerdem im Normalfall nicht in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr. Ausnahme: Das Fahrrad wurde noch benutzt und stand zum Beispiel vor einem Kino oder einer Gaststätte, die man besucht hat. Allerdings muss das Fahrrad dann gegen Diebstahl gesichert worden sein. Fest am Fahrrad verbaute Rahmenschlösser sind eventuell nicht ausreichend. Diesen Fall des „einfachen Diebstahls“ kann man in der Hausratversicherung gegen einen Mehrbeitrag durch die sogenannte „Fahrradklausel“ versichern. Das lohnt sich meist jedoch eher für hochpreisige Fahrräder und wenn die Summe der bestehenden Hausratversicherung dafür ausreicht.

Welchen Wert die Hausratversicherung ersetzt: Für ein gestohlenes Fahrrad erhalten Betroffene den Neuwert des Fahrrades. Das ist der Betrag, den ein ähnliches Zweirad in neuwertigem Zustand kostet. Voraussetzung ist allerdings eine ausreichend hohe Versicherungssumme. Nur dann wird der Schaden in voller Höhe ersetzt. Beispiel: Beträgt die Hausrat-Versicherungssumme 50.000 Euro und der abgesicherte Fahrradwert davon ein Prozent, erstattet die Versicherung maximal 500 Euro. Es können auch zwei, fünf oder zehn Prozent der Versicherungssumme gewählt werden. Dadurch steigen jedoch auch die Versicherungsbeiträge.

Was eine Fahrradversicherung leisten sollte: Spezielle Fahrradversicherungen bieten meist mehr als eine Hausratversicherung, sind allerdings auch deutlich teurer und müssen pro Fahrrad abgeschlossen werden. Jahresbeiträge zwischen 72 und 220 Euro können für ein 1.500-Euro-Rad anfallen. Die Beitrags- und Leistungsunterschiede zwischen den Versicherungsanbietern sind enorm. Wer eine solche Versicherung abschließen möchte, sollte darauf achten, ob die persönlichen Gegebenheiten abgedeckt sind: Sind Fahrten im Ausland mit versichert oder Sportrennen, Reparaturkosten oder Leistungen bei einem Unfall? Was gilt für Gepäck oder Zubehör? Gibt es eine Obergrenze für den Kaufpreis? Ist eine Selbstbeteiligung vorgesehen oder ein spezielles Fahrradschloss vorgeschrieben? Auch sollte man klären, welche konkreten Schäden versichert sind. In Frage kommen nicht nur Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sondern auch Vandalismus, Feuer, Unfall-, Fall- und Sturzschäden, unsachgemäße Handhabung, Feuchtigkeits- und Elektronikschäden oder Ähnliches.

Schutzbrief

Reisende mit Campingfahrzeugen sollten immer einen Schutzbrief abschließen. Damit erhalten sie bei Pannen oder Unfällen schnell Hilfe. Muss das Fahrzeug in die Werkstatt, werden damit sogar die Hotelkosten bis zu einer bestimmten Dauer, die je nach Versicherer variieren kann, übernommen. Camper im Ausland sollten zudem prüfen, ob die bestehenden Versicherungen auch für ihr Reiseziel gültig sind. Meist werden diese bei gemieteten Wohnmobilen vom jeweiligen Vermieter angeboten. Generell ist vor Reiseantritt immer ein Versicherungscheck sinnvoll: Kfz-Haftpflicht, Hausratversicherung, Reisegepäckversicherung, Campingversicherung, Autoschutzbrief und Sonderbedingungen im Ausland geprüft? Passt alles? Dann steht einem erholsamen Urlaub nichts mehr im Weg. Wer unsicher ist, ob er den richtigen Schutz hat, der sollte einen Finanzexperten um Rat fragen, um nach der Reise keine böse Kostenüberraschung zu erleben.



Reisefahrzeuge sind in der klassischen Hausratversicherung meist ausgeschlossen. Werkfoto: DVAG

Private Unterlagen: Was kann wann in den Reißwolf?



Am sichersten ist es, private Dokumente vor dem Wegwerfen zu schreddern. So haben Datendiebe keine Chance. Werkfoto: R+V

Ob Kontoauszüge, Steuerbescheide oder Rechnungen: In einem privaten Haushalt sammelt sich schnell viel „Papierkram“ an. Manche Unterlagen sollte man trotzdem lieber längere Zeit aufbewahren.

Unterlagen einfach wegwerfen? Für Privatpersonen gibt es lediglich zwei gesetzliche Vorgaben: Wer Handwerksbetriebe mit Arbeiten am Haus oder in der Wohnung beauftragt, muss die Rechnungen zwei Jahre aufbewahren. Dasselbe gilt für haushaltsnahe Dienstleistungen, etwa für die Reinigung der Wohnung oder für die Gartenpflege. Damit will der Gesetzgeber Schwarzarbeit eindämmen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Ohne Belege drohen hohe Bußgelder von bis zu 1.000 Euro. Zweite Vorgabe: Wer 500.000 Euro oder mehr pro Jahr verdient, muss sechs Jahre lang alle steuerrelevanten Belege und Aufzeichnungen behalten.

Bei Kontoauszügen, Kaufbelegen und Versicherungsnachweisen gibt es andere gute Gründe, sie erst einmal abzuheften. Beispiel Kaufbelege: Sie sollten mindestens zwei Jahre aufgehoben werden - bei einer längeren Herstellergarantie auch darüber hinaus. Bei Kontoauszügen empfehlen Experten eine dreijährige Aufbewahrung: So lange läuft die Verjährungsfrist bei den meisten Alltagsgeschäften.

Hundeverbot

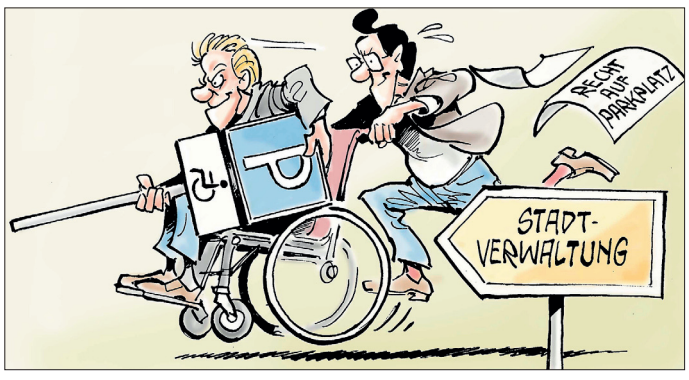
Wer in Deutschland eine Ferienunterkunft vermietet, kann frei entscheiden, ob ein Haustier mitkommen darf oder nicht. Doch Achtung: Bei Ferienwohnungen gibt es keine Verpflichtung, auf ein Hundeverbot hinzuweisen. „Auch Buchungsbedingungen und Homepage müssen nicht darüber informieren“, sagt Sascha Nuß, Jurist bei einer Versicherung. „Reisende sind also selbst in der Pflicht und müssen nachfragen.“ Andernfalls können sie ohne Unterkunft dastehen - weil ihnen wegen des Tiers der Zutritt zur Wohnung verweigert wird. „Dann müssen die Reisenden zusätzlich die Kosten für eine andere Unterkunft tragen“, ergänzt der Versicherungsexperte. Der rechtliche Hintergrund: Für die Ferienunterkunft gilt eine andere Regelung als für „normale“ Mietwohnungen. „Bei einer Urlaubsreise wird normalerweise ein Beherbergungsvertrag abgeschlossen“, erklärt Nuß. „Dabei kann - anders als bei Wohnraum-Mietverträgen - die Haustierhaltung pauschal ausgeschlossen sein.“ Dann sind auch Kleintiere wie Kaninchen, Hamster und Co in der Unterkunft tabu.

Recht auf Parkplatz: Mann setzt sich gegen Stadt durch

Ein Mensch, der in seiner Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt ist, kann seine Kommune je nach Umständen des Einzelfalles gerichtlich dazu zwingen lassen, ihm auf öffentlichem Grund einen reservierten Parkplatz einzurichten. Das gilt auch dann, wenn die Kommune andere, „niedrigschwelligere“ Lösungen angeboten hat (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az.: 14 K 1401/24).

Der Fall: Ein Mann, der unter einer schweren Gehbehinderung litt, begehrte einen personenbezogenen Parkplatz vor seinem Haus. Zwar verfügte er im Untergeschoss des Anwesens über einen Stellplatz, doch von dort aus konnte er wegen einer steilen Treppe nicht in seine Wohnung gelangen. Die Stadt bot ihm an, den PKW künftig einfach an einer bestimmten Stelle parallel zur Fahrbahn abzustellen, an der eigentlich ein Parkverbot herrschte. Er werde wegen der daraus resultierenden Ordnungswidrigkeit nicht verfolgt. Das reichte dem Betroffenen nicht.

Das Urteil: Auf Grund der Umstände stehe dem Mann ein rechtssicherer Sonderparkplatz zu, stellte das Gericht fest. Er müsse sich nicht mit dem angebotenen Provisorium zufriedengeben. Zudem werde dieser vorgeschlagene Abstellplatz mit seinem abgesenkten Bordstein von vielen anderem zum Überqueren der Straße genutzt. Das sei nicht mehr möglich, wenn dort das Fahrzeug des Klägers im Wege stehe.



Auf Grund der Umstände steht dem Mann ein rechtssicherer Sonderparkplatz zu. Grafik: LBS/Tomicek

Herstellernachweise: **Passende:** Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/91380-1101; **Private, Hundeverbot:** R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/533-0; **Recht:** LBS Bundesgeschäftstelle, Friedrichstr. 83, 10117 Berlin, Tel.: 030/202250; **Schutzbrief:** Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG), Wilhelm-Leuschner-Str. 24, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2384-0;
Redaktionelle Bearbeitung: AST